



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0784/2020		Datum: 04.11.2020	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020 – Notwendige Haushaltskonsolidierungen			
Gremienweg:			
05.11.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

1. beschließt im freiwilligen Leistungsbereich die beigefügten Haushaltskonsolidierungsvorschläge zum Etat 2020 gemäß **Anlage**,
2. beschließt, dass die noch vorhandene Deckungslücke in Höhe von **557.730 Euro** im freiwilligen Leistungsbereich durch eine Gewinnausschüttung von 1,45 Mio. Euro kompensiert wird, die anteilig durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH (0,2 Mio. Euro) und die Stadtwerke Koblenz GmbH (1,25 Mio. Euro) zu erbringen ist,
3. ermächtigt die Verwaltung, den eingelegten Widerspruch vom 17.04.2020 gegen die Haushaltsverfügung der ADD vom 25.03.2020 zurückzunehmen, wenn die ADD die bisher festgelegte absolute Zuschussobergrenze von bisher 23,5 Mio. Euro um 6.289.924 Euro auf nunmehr 29.789.924 Euro erhöht.

Begründung:

Im Rahmen ihrer Haushaltsverfügung vom 25.03.2020 beanstandete die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion u. a. den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2020, soweit für das Haushaltsjahr 2020 der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes über den Betrag von 23,5 Mio. Euro hinausgeht. Daraus ergab sich eine Konsolidierungsforderung innerhalb des freiwilligen Leistungsbereichs in Höhe von rd. 4,15 Mio. Euro.

Gegen diese Konsolidierungsforderung legte die Verwaltung Widerspruch ein. Nach erfolgter Abstimmung ist die ADD bereit, die coronabedingten Belastungen im freiwilligen Leistungsbereich anzuerkennen und die absolute Zuschussobergrenze in diesem Sektor entsprechend anzuheben.

Es verbleibt nach Anrechnung der coronabedingten Belastungen noch ein Konsolidierungsbedarf in Höhe von **557.730 Euro**. Hierbei sind bereits mögliche Haushaltsverbesserungsvorschläge gemäß der **Anlage** eingerechnet, die vom Stadtrat noch zu beschließen sind. Die hier gelisteten Maßnahmen dienen dazu, den Aufwuchs im freiwilligen Leistungssektor zu reduzieren.

Nach Abstimmung mit der ADD kann eine Kompensation der v. g. Deckungslücke nur noch über **zusätzliche Gewinnausschüttungen** der städtischen Gesellschaften erfolgen.

Allerdings können die Gewinnausschüttungen seitens der ADD nur mit bis zu 50 % anerkannt werden, da die verbleibenden 50 v. H. zur Reduzierung des Liquiditätskreditbestandes zu verwenden sind.

Unter Berücksichtigung der anfallenden Kapitalertragsteuer (15 %) und des Solidaritätszuschlages (5,5 % v. Kapitalertragsteuer) ist eine zusätzliche Gewinnausschüttung in Höhe von 1,45 Mio. Euro erforderlich, die anteilig von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH mit 200.000 Euro und der Stadtwerke Koblenz GmbH mit 1,25 Mio. Euro getragen wird.

Mit den zuvor beschriebenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen kann den Vorgaben der Aufsichtsbehörde entsprochen werden. Sobald die Aufsichtsbehörde die absolute Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich auf die notwendigen 29.789.924 Euro erhöht, kann der Widerspruch gegen die Konsolidierungsaufgabe der Aufsichtsbehörde in der Haushaltsverfügung zurückgenommen werden.

Anlage:

Notwendige Konsolidierungen freiwilliger Leistungsbereich

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine